

SATZUNG

„Wasserturm Beesenstedt e.V.“

Verein zur Erhaltung der Bausubstanz des Wasserturmes als
Wahrzeichen der Ortschaft Beesenstedt

-
- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
 - § 2 Vereinszweck
 - § 3 Gemeinnützigkeit
 - § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - § 7 Organe des Vereins
 - § 8 Besetzung und Wahl des Vorstandes
 - § 9 Aufgaben des Vorstandes
 - § 10 Mitgliederversammlung
 - § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - § 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - § 13 Fachsparten
 - § 14 Auflösung und Anfallberechtigung
 - § 15 Sprachliche Gleichstellung

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 19.10.2017 gegründete Verein führt den Namen „Wasserturm Beesenstedt e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 06198 Salzatal und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Das Bemühen unseres Vereins liegt in der Hauptsache in der Erhaltung der Bausubstanz des Wasserturmes als Wahrzeichen unseres Ortes.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege und die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, dazu gehören die

- Erhaltung und Verbesserung der baulichen Substanz
- Führungen und Besichtigungen des Wasserturms
- diverse kulturelle Veranstaltungen im und am Wasserturm
- Pflege des Geländes am Wasserturm
- Chronik der Geschichte rund um den Wasserturm
- sinnvolle Vereinigung von Überliefertem und Neuem sowie Pflege und Weiterentwicklung der Kenntnis über die Heimat und die Verbundenheit mit ihr

Der Verein trägt generationenübergreifend zur Belebung und Förderung der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums der Ortschaft Beesenstedt bei.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung, Förderung und Mitgestaltung von soziokulturellen Projekten in der Gemeinde Salzatal, die Beschaffung von Fördermitteln und Spenden für die Vereinszwecke, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für die Anliegen des Vereins.

- (3) Die Unterstützung und Förderung soll insbesondere durch die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an das oder die unmittelbare Übernahme von Kosten für dessen Veranstaltungen, Neuan-schaffungen sowie sonstige Aktivitäten erfolgen. Darüber hinaus sollen auch außerhalb Maßnahmen unterstützt und gefördert werden, die den Bürgern der Gemeinde Salzatal und über die Gemeindegrenzen hinaus den Bürgern zugutekommen, wie etwa die Unterstützung von Projekten in örtlichen Kitas und Schulen oder vergleichbarer Einrichtungen aus den Bereichen Bildung, Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit oder Heimatpflege. Die Förderungen und Unterstützungen müssen mit den in Abs. 1 genannten Punkten übereinstimmen.
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist operativ und fördernd tätig. Er kann als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO wirken.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- (3) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag zur Aufnahme auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der nicht zu begründen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung für besondere Verdienste um den Verein und die Vereinszwecke verliehen werden. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt und von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste, sowie bei Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Auch kann ein Mitglied ausgeschlossen werden wenn es Ziele und Zwecke verfolgt, die mit der Wertordnung unseres Grundgesetzes unvereinbar sind oder sich für derartige Bestrebungen verwendet oder diese fördert. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben. Er ist zu begründen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach Zugang der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist. Die Mitteilung der Streichung gegenüber dem Mitglied erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse. Sie ist vom Vorstand auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (5) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jegliche Ansprüche gegen den Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Allen ordentlichen Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit Stimmrecht zu. Sie können zu den Mitgliederversammlungen sowie zwischen den Mitgliederversammlungen Anfragen an den Vorstand einbringen, die jeweils auf Mitgliederversammlungen beantwortet werden.
- (2) Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt und den Mitgliedern im Rahmen einer Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- (4) Jedes Mitglied ist zudem verpflichtet:
 - die Satzung anzuerkennen und einzuhalten,
 - die Beschlüsse der Organe zu befolgen,
 - an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Besetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Protokollführer, bis zu drei Beisitzern sowie den Leitern der eingerichteten Fachsparten gemäß § 13 Abs. 5 (Gesamtvorstand).
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand) sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Gesamtvorstand wird, mit Ausnahme der Spartenleiter, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl des Vorstandes gilt als Beschluss. Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint und nach Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl in der Mitgliederversammlung annimmt. Darüber hat sich der Gewählte unverzüglich zu erklären. Bei Stimmgleichheit ist ein erneuter Wahlgang erforderlich. Bleibt auch dieser erfolglos, entscheidet das Los. Zur Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Wahlleiter.

- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden sowie die anderen in Abs. 1 genannten Ämtervertreter. Spartenleiter sind nicht wählbar. Auch nach dem Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt und führen die Geschäfte fort, bis ein Nachfolger gewählt ist, jedoch nicht länger als sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Tritt ein Vorstandsmitglied von einem konkreten Vorstandsamt zurück, nicht aber aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand für den Rest der Amtszeit die entsprechende Besetzung nach S. 1 durch Wahl vorzunehmen. Personelle Änderungen in der Besetzung des gesetzlichen Vorstandes (Abs. 2) sind unverzüglich dem Vereinsregister mitzuteilen.
- (5) Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Verein und den Mitgliedern des Vorstandes gelten die Bestimmungen des Auftragsrechts (§§ 27 Abs. 3, 664 ff. BGB) mit der Maßgabe, dass die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. Barauslagen, die im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit stehen, werden auf Antrag erstattet. Der Vorstand kann für bestimmte Arten von Aufwendungen (z. B. Reisekosten) Höchstsätze festlegen. Im Übrigen sind die Mitglieder des Vorstandes grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dem Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, auch per E-Mail, fernmündlich oder per Fax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zu Vorstandssitzungen zusammen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Spartenleiter haben kein Stimmrecht, § 13 Abs. 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren schriftlich per Fax, Brief oder E-Mail gefasst werden. Der Zugang der Beschlussvorlage sowie das Einverständnis mit dem Verfahren muss durch Fax, Brief oder E-Mail einstimmig bestätigt werden. Vorstehender Absatz 7 Sätze 3-5 gelten entsprechend.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere zeichnet er für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Haushaltsjahr,
 - gewissenhafte Buchführung,
 - Erstellung des Jahresberichts,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und die Streichung von Mitgliedern,
 - Aufstellung der Geschäftsordnungen von Fachsparten,
 - Einsetzung von Hilfspersonen.
- (3) Der Vorstand kann sich zur Erledigung einer bestimmten Aufgabe i. S. d. § 2 Abs. 2 einer Hilfsperson bedienen, welche die übertragenen Aufgaben für den Verein nach dessen Weisungen aus-

führt. Der Vorstand hat eine für die jeweilige Aufgabe geeignete Person auszuwählen. Nicht ausgeschlossen ist, dass diese Person Mitglied des Vereins, bzw. Mitglied des Vorstandes ist. In diesen Fällen muss die übertragene Aufgabe über die gewöhnlichen mitgliedschaftlichen Pflichten bzw. über die gewöhnlichen Pflichten des Vorstandes hinausgehen. Die Erledigung der Aufgabe ist der Hilfsperson durch einen schriftlichen Vertrag zu übertragen, in dem die konkrete Aufgabe und die Art und Weise ihrer Erledigung auch in zeitlicher Hinsicht, sowie eine etwaige Vergütung oder der Ersatz von Aufwendungen bestimmt oder bestimmbar zu vereinbaren ist. Ebenso muss die Weisungsgebundenheit der Hilfsperson gegenüber dem Verein enthalten sein. Die weisungsgemäße Verwendung der vom Verein der Hilfsperson anvertrauten Mittel ist sicherzustellen. Die Hilfsperson hat bei der Ausführung der Aufgabe nach außen in geeigneter Weise kundzutun, dass sie im Auftrag des Vereins handelt. Der Vorstand beauftragt eines seiner Mitglieder im Wege des Beschlusses zur Überwachung der Hilfsperson. Der Beauftragte hat dem Gesamtvorstand über die Erledigung der Aufgabe zu berichten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, im ersten Quartal, einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel (1/5) der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt. In diesem Fall kann die Ladungsfrist des Abs. 2 S. 1 auf eine Woche abgekürzt werden.
- (2) Die Einberufung bedarf schriftlicher Form (postalisch oder elektronisch) und der Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. Diese beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch, wegen fehlenden Internetzugangs, an die postalische Adresse gerichtet ist. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen; darin sind insbesondere die Gegenstände zu bezeichnen, über die Beschlüsse gefasst werden sollen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Hierbei ist der Gegenstand, über den die Versammlung beraten oder beschließen soll, zu bezeichnen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben, und über die Änderung der Tagesordnung abstimmen zu lassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall vom Stellvertretenden Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall vom Schatzmeister.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist höchstpersönlich auszuüben.
- (7) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel (1/3) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut enthält. Es ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans, inklusive des Haushalts der Fachsparten,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes, darunter der Spartenleiter,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Wahl eines Kassenprüfers und Entgegennahme des Prüfberichts,
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - die Berufungen gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags,
 - den Ausschluss aus dem Verein,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Einrichtung und Auflösung von Fachsparten.
- (2) Der Kassenprüfer wird für eine Amtszeit von drei (3) Jahren gewählt, mehrfache Wiederwahl ist möglich. Er darf nicht dem Vorstand angehören. Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Änderung der Satzung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins bedarf der Zustimmung von Dreiviertel ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens die Hälfte ($\frac{1}{2}$) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Jeder Beschluss über die Änderungen der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 13 Fachsparten

- (1) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung Fachsparten einrichten. Diese gestalten fachlich zentrale Aufgabenfelder des Vereines aus und koordinieren diese.
- (2) Fachsparten sind wirtschaftlich und rechtlich unselbständig und können nach außen nur im Namen des Vereins auftreten. Sie haben keine eigenen Mitglieder und keinen Anteil am bzw. keine Ansprüche auf Vereinsvermögen.

- (3) Mitgliedsbeiträge werden an den Gesamtverein für die Gesamtheit der Vereinszwecke entrichtet. Spenden können als zweckgebundene Zuwendungen für die Aufgaben einzelner Fachsparten an den Gesamtverein begeben werden. Diese sind ihrer Bestimmung gemäß für Aufgaben der jeweiligen Fachsparte zu verwenden.
- (4) Fachsparten werden von einem zweiköpfigen Leitungsgremium geführt. Der Spartenleiter und sein Stellvertreter werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren durch Beschluss benannt, sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Mehrfache Wiederbenennung ist möglich. § 4 Abs. 4 S. 3 gilt entsprechend.
- (5) Jede Fachsparte wird durch den Spartenleiter im Gesamtvorstand als Mitglied ohne Stimmrecht vertreten. Spartenleiter können durch den Vorstand zur Vornahme einzelner oder einer Gesamtheit gleichartiger Rechtsgeschäfte des regelmäßigen Bedarfs bevollmächtigt werden.
- (6) Fachsparten werden als eigene Kostenstellen im Rechnungswesen des Gesamtvereins geführt. Die Details können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. In dieser werden auch die Mitwirkungsmöglichkeiten von Nichtmitgliedern in den Fachsparten fachgruppenspezifisch festgelegt sowie die Kompetenzen und die Organisation der Fachsparte insgesamt niedergelegt.
- (7) Die Fachsparten haben die Zielsetzungen des Vereins in Übereinstimmung mit der Satzung zu wahren. In der Bestimmung von Inhalt, Art und Weise der Umsetzung ihrer Aufgaben und der Verwendung zugewiesener Mittel sind sie im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung der Geschäftsordnung der jeweiligen Fachsparte bzw. der Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung frei.
- (8) Folgende Beschlüsse des Leitungsgremiums bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins:- Genehmigung des Haushaltsplans der Sparte im Rahmen der Mittelzuweisung für das nächste Geschäftsjahr,
- (9) Bestätigung des Geschäfts- und Finanzberichtes des Leitungsgremiums der Sparte.
- (10) Die Fachsparten dienen der Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins und dürfen grundsätzlich nicht zu Betrieben derselben oder ähnlicher Art in größerem Umfang im Wettbewerb stehen.
- (11) Im Fall vereinsschädlichen Verhaltens, der Verletzung der Vereinspflichten gemäß der Satzung des Vereins und der Geschäftsordnung der Fachsparte kann die Mitgliederversammlung die Auflösung der Fachsparte mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Beschlussfassung zur Auflösung setzt voraus, dass die Fachsparte schriftlich unter Fristsetzung von vier Wochen zur Einhaltung der Satzung und Geschäftsordnung fruchtlos aufgefordert wurde.
- (12) Eine Fachspartensitzung kann auch durch den Vorstand des Vereins einberufen werden.

§ 14 Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind für den Fall der Auflösung und Liquidation des Vereins der amtierende Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, gemäß § 2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Gemeinde Salztal, welche es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Die in der Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Beesenstedt, 19.10.2017